

Vertrag

über die Aufnahme und Betreuung

von Kindern durch den „Verein Integration Mensch-Natur e.V.“

zwischen dem Verein „Integration Mensch-Natur e.V.“

und

der Erziehungsberechtigten:

Name: _____

Vorname/n: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ _____ Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

wird folgender Vertrag vereinbart.

Hiermit melde ich / melden wir mein / unser Kind im „Waldkindergarten Kinderwald“ an:

Name: _____ weiblich männlich

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Konfession: _____

Aufnahmetag: _____

Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes wird rechtsgültig, nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme und Betreuung und des Erklärungsnachweises, sowie der Vorlage des ärztlichen Untersuchungsberichtes (bis spätestens 14 Tage vor dem Aufnahmetag).

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer, oder der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

Dadurch sind Sie bei plötzlicher Krankheit des Kindes, oder in anderen Notfällen immer erreichbar.

Im „Waldkindergarten Kinderwald“ werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ausnahmen werden im Einzelfall durch das Fachpersonal entschieden.

Das Angebot des Waldkindergartens unterliegt den Ausführungen des gültigen Kindergartengesetzes, sowie den geltenden Bestimmungen und Richtlinien. Die spezifischen Aufgaben und Ziele des Waldkindergartens sind in der Konzeption ausführlich behandelt.

Kinder mit körperlichen, geistigen, oder seelischen Behinderungen können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

In beidseitigem Interesse erfolgt die Aufnahme für die ersten beiden Monate auf Probe. Während dieser Zeit kann die Vereinbarung jederzeit von beiden Seiten gelöst werden.

Betreuungszeit/Ferienregelung

Montag	8:45 Uhr – 13:30 Uhr
Dienstag	8:45 Uhr – 13:30 Uhr
Mittwoch	8:45 Uhr – 13:30 Uhr
Donnerstag	8:45 Uhr – 13:30 Uhr
Freitag	8:45 Uhr – 13:00 Uhr

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet.

Die Ferienregelung ist an die Schulferien von Tauberbischofsheim angelehnt:

Allerheiligen	1 Woche
Weihnachten	2 Wochen
Fasching	1 Woche
Ostern	1 Woche
Pfingsten	2 Wochen
Sommer	3 Wochen

Die genauen Schließzeiten werden zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Einrichtung vorbehalten.

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

Wetterbedingter Ausfall bzw. ein Ausweichprogramm, oder Kürzung des Tages, kann in Ausnahmefällen vorkommen. In diesen Fällen werden alle Erziehungsberechtigten per Telefonkette benachrichtigt.

Gefahren im Wald

Zecken und Fuchsbandwurm

Eltern, die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und auch mit dem Fuchsbandwurm auseinandersetzen müssen.

Informationen, speziell zum Thema Zecken und Fuchsbandwurm, werden vom Träger des Waldkindergartens zur Verfügung gestellt.

Forstliche Gefahren

Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren von herab fallenden Ästen, umfallenden Bäumen, Holzstapeln, Hochsitzen ausgehen.

Auf die obigen Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrages keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein. Mit ihrer Unterschrift erklären sie ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben.

Ausrüstung und Sicherheit

Um Gefahren für die Gesundheit der Kinder und der Allgemeinheit abwehren zu können, werden von der Einrichtung die entsprechenden Auflagen des Gesundheitsamtes berücksichtigt. Die Mitarbeiter werden u.a. für die Gruppe ausreichendes Material zur Erste-Hilfe-Versorgung, ein Mobiltelefon, frisches Wasser, Seife und eine Schaufel zum Vergraben von Stuhlgang mitführen.

Gemeinsam mit den Kindern werden Verhaltensregeln für den Wald aufgestellt, was ebenso mögliche Gefahren mindert.

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Eine Bescheinigung über die Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen.

Für die Aufnahme in den Waldkindergarten gibt es keine einheitliche Impfpflicht. Wir empfehlen, sich hierfür durch einen Haus- oder Kinderarzt beraten zu lassen.

Krankheitsfälle der Kinder

Wenn ein Kind den Kindergarten nicht besuchen kann, ist ein Erzieher immer zu benachrichtigen. Die Telefonnummern erhalten Sie bei der Aufnahme des Kindes. Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von den Erziehern zurückgewiesen werden. Bei Erkrankung des Kindes, oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit, muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Einrichtung kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

Ärztlich verordnete Medikamente

Manche Kinder müssen regelmäßig Medikamente einnehmen, andere sollen bei bestimmten Beschwerden ein Medikament erhalten. Wir bitten, die Einnahmezeit außerhalb der Kindergartenzeiten zu legen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, benötigt das Personal für die Verabreichung eine schriftliche Verordnung des Arztes. Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung o.ä. müssen den Erziehern schriftlich mitgeteilt werden.

Kleidung

Im Wald ist angemessene Kleidung besonders wichtig. Die einzelnen Empfehlungen für Sommer und Winter besprechen Sie bitte mit den Erziehern.

Frühstück

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Im Wald besteht die Regel, dass nichts, was wir im Wald finden gegessen wird.

Elternmitarbeit

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieher vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den vom Waldkindergarten einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Einzelgespräche zwischen Erziehungsberechtigten und Erziehern sind mindestens zweimal im Jahr vorgesehen.

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei Festen, Öffentlichkeitsarbeit o.ä. ist erwünscht.

Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Die Aufgaben und Rechte eines Elternbeirates sind den Richtlinien zum Kindergartengesetz ausführlich beschrieben.

Betreuung und Aufsicht

Die Gruppengröße des Waldkindergartens liegt bei max. 20 Kindern. Die Gruppe wird von zwei staatlich anerkannten Erziehern betreut.

Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen begleitet ein Elternteil, oder eine Vertretung die Gruppe. Fallen beide Erzieher wegen Krankheit aus, wird versucht mit der Krankheitsvertretung eine Notgruppe aufrecht zu erhalten. Ist dies nicht möglich, muss der Kindergarten für diese Zeit geschlossen bleiben. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals, bzw. des Trägers, beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieher und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten.

Auf dem Weg zum Kindergarten, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

Soll das Kind den Hin- oder Heimweg in Begleitung Dritter antreten, ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeit ihr Kind abzuholen, bzw. für die Abholung Sorge zu tragen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge, o.ä.) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Kindergarten, sowie auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, und bei allen Ausflügen unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Hin- oder Heimweg vom Kindergarten eintreten, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere Gegenstände, wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Elternbeiträge

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben.
Die Beiträge müssen jeweils am Beginn des Monats auf das Vereinskonto überwiesen werden.
Eine Änderung des Elternbeitrages durch den Träger bleibt vorbehalten.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu zahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres zu zahlen.

Der Elternbeitrag beträgt _____ € pro Monat.

Beendigung und Abschluss

Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit der Frist von drei Monaten, jeweils zum 1. September, bzw. 1. März eines Jahres kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Waldkindergartens ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden. Ein weiterer Kündigungsgrund ist das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

Bei Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres, oder Wechsel in die Schule, muss der August-Beitrag jeweils noch mit bezahlt werden. Dies entspricht dem gesetzlichen Urlaubsanspruch der Erzieher.

Mitgliedschaft im Verein

Die Familie verpflichtet sich, dem Verein „Integration Mensch-Natur e.V.“ für die Dauer der Kindergartenzeit des Kindes, beizutreten.

Die Mitgliedschaft im Verein muss zum Ende der Kindergartenzeit auf Wunsch separat und schriftlich gekündigt werden. Sie kann jeweils nur zum Jahresende gekündigt werden.

Der Vertrag über die Aufnahme und Betreuung wurde zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum Unterschrift
Trägerverein „Integration Mensch-Natur e.V.“
1. Vorstand

Bankverbindung

Bank	Sparkasse-Tauberfranken
IBAN	IBAN DE66 6735 2565 0001 0506 81
BIC	SOLADES1TBB
Verwendungszweck1	Integration Mensch-Natur e.V.
Verwendungszweck2	Name des Kindes